



# Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 27. Juni 2024

Nr. 28 / 2024

---

**TOP III / 4 Stellungnahme zur Offenlage der Teilfortschreibung der Windkraftplanung „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftstandorte“ des Regionalverbandes**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme zur Offenlage der Teilfortschreibung der Windkraftplanung „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftstandorte“ des Regionalverbandes:

1. Der Gemeinderat beantragt beim Regionalverbands Südlicher Oberrhein die Verlängerung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung „Windenergie“ bis 31.12.2024.

Hilfsweise beantragt der Gemeinderat:

1. Die Anhörungs- und Stellungnahmefrist für Kommunen deutlich über den 30.8.2024 zu verlängern.
2. Die Vorranggebiete Windenergie W 169, W 174, W 164-1 und W 164-2 abzulehnen.
3. Zur Begründung wird auf die Vorlage verwiesen.

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16. Mai 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein beschlossen.

Der Planungsraum umfasst den Stadtkreis Freiburg i. Br. sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis.

Der Planentwurf (bestehend aus den Plansätzen und der Begründung, den in der Raumnutzungskarte enthaltenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mitsamt der Änderung der Abgrenzung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Umweltbericht) sowie zweckdienliche Unterlagen stehen unter [www.rvso.de/wind](http://www.rvso.de/wind) zur Verfügung.

## 1) Anhörungsfrist

Die Kommunen sollen ihre Stellungnahme zur Teilfortschreibung der Windkraftplanung des Regionalverbandes „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftstandorte“

[https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index\\_VerfahrenWind2022.php](https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenWind2022.php)

bis spätestens bis zum 30. August 2024 abgeben.

In Anbetracht der Neuwahl der Gemeinderäte am 9.6.2024 und der Konstituierung des neuen Gemeinderates voraussichtlich Ende Juli 2024 ist davon auszugehen, dass mit der regulären Gemeinderatsarbeit bei vielen Kommunen erst im September begonnen wird.

Die neuen Gemeinderäte müssen sich zunächst in viele Themen einarbeiten.

**Daher ist eine deutliche Fristverlängerung für die Anhörung für alle Kommunen dringend geboten.**

## 2) Fünf Windkraftprojekte auf der Gemarkung Sulzburg auf dem südlichen Höhenrücken

Die Badenova Wärmeplus wird voraussichtlich noch dieses Jahr mit der Realisierung von 5 Windkraftanlagen à 260 Meter Höhe auf dem südlichen Höhenrücken in Sulzburg (angrenzend an Mülheimer Gemarkung) zwischen der Sirnitz und dem Dreispitz beginnen (Standorte siehe Anhang).

Die Windkraftanlagen liegen im Gebiet des vom Regionalverband mit Vorrangfläche Windkraft bezeichneten Standorte W 177-1, W 177-3 und W 177-2 (Karte siehe Anhang).

Sämtliche erforderliche mehrjährigen Untersuchungen sind abgeschlossen und das Genehmigungsverfahren steht unmittelbar vor dem voraussichtlich positiven Abschluss.

## 3) Plan Vorranggebiet W 169

Der Regionalverband weißt in seinem Plan für die Windkraftstandorte die Fläche W 169 (siehe Anhang) aus, die sich auf die Gemarkungen Sulzburg, Ballrechten-Dottingen und Staufen bezieht. Münstertal hätte lediglich Sichtbezüge.

Diese Fläche ist aus folgenden Gründen ungeeignet und sollte dringend gestrichen werden:

- Der Sinn des Planes ist es, Konzentrationszonen zu bilden und nicht jeden Höhenrücken mit Windkraftstandorten zu belegen. Dadurch, dass schon der südliche Höhenrücken der Sulzburger Gemarkungen mit voraussichtlich 5 Windkraftanlagen à 260 Meter bebaut wird ist das Maß für Windkraftanlagen für unsere kleine Kommune mehr als erfüllt. Eine räumliche Bündelung findet hier bereits statt.

- Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion würden durch dieses Übermaß an Windkraftanlagen in südlicher und nördlicher Richtung massiv unsere touristisch geprägte mittelalterliche Stadtkulisse negativ beeinträchtigen und überlasten.
- Der Standort ist infrastrukturell äußerst ungeeignet. Es gibt keine geeigneten Erschließungsstraßen in der Nähe des Höhenrückens Böschliskopf, Riesterkopf und Enggründlekopf. Das Gelände ist sehr steil. Es wäre mit sehr hohen Erschließungskosten zu rechnen.
- Die Anlagen mit ihren Emissionen (Geräusche, Schattenwurf) wären in unmittelbarer Ortsnähe und der Wohnbebauung – auch zum Pflegeheim Sulzburg.
- Im Bereich des Riesterkopfes ist das Quellgebiet für die Riesterstollenquelle, die maßgeblich für die Sulzburger Wasserversorgung ist. Der Höhenrücken liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Zone 2. Die Quelle reagiert schon heute äußerst sensibel auf kleinste Bodenveränderungen; so muss sie regelmäßig bei stärkeren Regenfällen wegen Eintrübungen abgeschaltet werden.

Daher sollte das Plan Vorranggebiet W 169 aus dem Plan ersatzlos gestrichen werden.

#### **4) Vorranggebiete W 174, W 164-1, W 164-2**

Es wird auf die Begründung unter Ziffer 3 Punkte 1 bis 3 verwiesen.

---

Sulzburg den 19. Juni 2024

Dirk Blens  
*Bürgermeister*